

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg
- Außenstelle Forst Bad Steben - (AELF) gibt bekannt:

Herr Robert Schubert, Querenbach 20, 95236 Stammbach, beantragte die Erlaubnis zur Rodung von 1,02 ha Wald auf dem Flurstück Nr. 1712 Gemarkung Straas.

Im Rahmen des Rodungsverfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Nummer 17.2.3. eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei war festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Größe und Ausformung der Rodungsfläche sowie der künftigen Nutzung als Wiese nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG. Der Fläche wurde die besondere Funktion als „bedeutend für Lebensraum und Landschaftsbild“ im Rahmen der Waldfunktionskartierung nach Art. 6 BayWaldG zuerkannt.

Mit der Rodung ist zu dem eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden. Durch die Anlage einer Ersatz- und Ausgleichsfläche auf der Flurstück Nr. 1018 Gemarkung Stammbach werden beide Tatbestände ausgeglichen. Erhebliche Auswirkungen sind wegen der geringen Fläche nicht zu erwarten.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

02.03.2020

gez. Brigitta Köhler-Maier, Forstoberrätin